

**Fachvereinbarung
zwischen
dem Bundesministerium für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Ministerium für Wissenschaft, Hochschulwesen und
technische Politik der Russischen Föderation
zur Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der
Laserforschung und Lasertechnik**

1. Beide Seiten kommen überein, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laserforschung und Lasertechnik zu fördern.

Die Zusammenarbeit findet auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 22. Juli 1986 (Rechtsnachfolger: Russische Föderation) und unter Beachtung der Beschlüsse und Empfehlungen der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die gemäß Art.4 dieses Abkommens gebildet wurde, statt.

Mit diesem Ziel kommen beide Seiten überein, in der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laserforschung und Lasertechnik den gegenseitigen wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu stimulieren, Synergien durch die Kombination verschiedener individueller Anstrengungen zu erreichen, den Technologietransfer zu unterstützen und günstige Rahmenbedingungen für die gemeinsame Kooperation zu ermöglichen.

2. Die allgemeinen Themen der Zusammenarbeit sind:

- Laserstrahlquellen
- Lasermeßtechnik
- Lasermaterialbearbeitung
- Lasermedizin
- Lasersicherheit einschließlich ökologischer Sicherheit sowie
- Normung und Standardisierung
- Aus- und Weiterbildung
- Erfahrungsaustausch über die Organisation der Laserforschung

Die Zusammenarbeit ist auf die zivile Nutzung der Laserforschung und Lasertechnik beschränkt. Nicht Bestandteil der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Laserforschung und Lasertechnik auf Gebieten, die bereits durch andere Vereinbarungen abgedeckt sind.

3. Die konkrete Zusammenarbeit der Forschungsstellen beider Seiten erfolgt auf der Basis einer jährlich fortzuschreibenden Liste gemeinsamer Projekte, über die beiderseitiges Einverständnis herbeizuführen ist.

Beide Seiten kommen überein, daß die konkrete wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Partnern auf der Basis von bilateralen Einzelvereinbarungen entsprechend den Empfehlungen der zweiten Tagung der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit durchgeführt wird.

4. An der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung können wissenschaftlich-technische Forschungsorganisationen bzw. -institutionen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation teilnehmen. Beide Seiten kommen überein, in dieser Zusammenarbeit auch die Einbeziehung von Forschungsstellen in anderen Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu ermöglichen; dieses kann insbesondere durch Einbeziehen der Laserassoziation geschehen.

5. Wesentliche Instrumente zur inhaltlichen Erfüllung dieser Vereinbarung sind im Rahmen gemeinsamer Projekte der Austausch von Wissenschaftlern und technischen Experten sowie die Durchführung gemeinsamer Workshops. Zu den regelmäßig durchzuführenden Workshops treffen sich Vertreter beider Seiten
- zum generellen Erfahrungsaustausch über die unter Ziffer 2 genannten Themen,
 - zur Präsentation und Bewertung der laufenden Projekte, einschließlich der Arbeitsergebnisse und auch
 - zur Fortschreibung der thematischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere der Projektliste.

Auf der Basis der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden auch Empfehlungen an die Gemischte Kommission für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erarbeitet, die die weitere Verwertung der Ergebnisse betreffen.

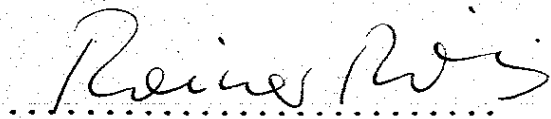
6. Die Koordinierung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird auf deutscher Seite von dem im Bundesministerium für Forschung und Technologie für die Laserforschung und Lasertechnik zuständigen Referat und auf seiten der Russischen Föderation von der im Ministerium für Wissenschaft, Hochschulwesen und technische Politik der Russischen Föderation zuständigen Abteilung durchgeführt. Kann Einvernehmen über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit insb. über Themen- und Projektliste sowie über die Kooperationsinstrumente nicht erreicht werden, wird die Frage der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.

7. Beide Seiten können zur Koordinierung und Abwicklung der Zusammenarbeit entsprechende Gremien und Organisationen einschalten. Über die von beiden Seiten betrauten Gremien und Organisationen wird gegenseitiges Einvernehmen angestrebt.

8. Jede Seite trägt grundsätzlich die Kosten der von ihr im Rahmen der Zusammenarbeit zu erbringenden vereinbarten Leistungen. Die Finanzierung von Reisen und Aufenthalten richtet sich nach den von der Gemischten Kommission für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit getroffenen Vereinbarungen.
9. Wissenschaftler und Experten, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, erhalten kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzüglich medizinische Hilfe erfordern, auf seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Krankenversicherung, auf seiten der Russischen Föderation gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen.
10. Diese Vereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die Gemischte Kommission ihr zugestimmt hat.
11. Diese Vereinbarung gilt für 4 Jahre vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Beide Seiten werden sich 1 Jahr vor Ablauf über eine Verlängerung abstimmen.
Eine Beendigung dieser Vereinbarung bedeutet nicht die Beendigung der auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelvereinbarungen zwischen den Projektpartnern.
12. Diese Fachvereinbarung, die zwischen beiden vertragsschließenden Seiten ausgearbeitet wurde, liegt in zwei Exemplaren, je auf deutsch und russisch vor, wobei beide Texte gleiche Wirksamkeit haben.

Für den
Bundesminister für
Forschung und Technologie

Moskau, den 11. August 1992



Für den
Minister für Wissenschaft
Hochschulwesen und
technische Politik

Moskau, den 11. August 1992

